



Gemeinde Schupfart

Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Inhalt	3
Art. 2	Ziele	3
Art. 3	Begriffe	3
Art. 4	Unterstützung durch die Einwohnergemeinde Schupfart	4
Art. 5	Finanzierung	4

II. Gemeindebeiträge

Art. 6	Anspruchsberechtigung	4
Art. 7	Besondere Anspruchsberechtigungen	5
Art. 8	Massgebendes Einkommen	5
Art. 9	Quellenbesteuerung	6
Art. 10	Höhe und Anspruch der Gemeindebeiträge	6
Art. 11	Minimale Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten	6
Art. 12	Pflichten der Anspruchsberechtigten	6
Art. 13	Bedingungen für teilnehmende Institution	6

III. Schlussbestimmungen

Art. 14	Richtlinien	7
Art. 15	Zuständigkeiten	7
Art. 16	Rechtsmittel	7
Art. 17	Inkraftsetzung	7

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

Gestützt auf das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210) vom 10. Dezember 1907, die eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO; SR 211.222.388) vom 19. Oktober 1977 und auf das kantonale Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG, SAR 815.300) vom 12. Januar 2016 erlässt die Einwohnergemeinde Schupfart folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Inhalt

Inhalt ¹Dieses Reglement bildet die Grundlage für die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung durch die Einwohnergemeinde Schupfart im Vorschul- und Schulbereich.

²Dieses Reglement regelt die Anspruchsberechtigung sowie die Höhe und den Umfang der Beiträge der Einwohnergemeinde Schupfart an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung.

Art. 2 Ziele

Ziele ¹Die Einwohnergemeinde Schupfart stellt den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicher.

²Die Unterstützung durch die Einwohnergemeinde Schupfart verfolgt folgende Ziele:

- a) Erleichtern der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der beruflichen Aus- und Weiterbildung oder des Wiedereinstiegs in eine berufliche Tätigkeit;
- b) Vermindern der Abhängigkeit von der Sozialhilfe;
- c) Ermöglichen von Eingliederungsmassnahmen der Arbeitslosenversicherung oder der Invalidenversicherung;
- d) Verbessern der gesellschaftlichen und sprachlichen Integration und der Chancengleichheit der Kinder;
- e) Umsetzen der Empfehlungen oder Verfügungen einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes;
- f) Fördern eines attraktiven Wohn- und Arbeitsumfeldes.

³Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz in der Wohngemeinde.

Art. 3 Begriffe

Begriffe ¹Die familienergänzende Kinderbetreuung umfasst den Vorschul- und Schulbereich.

²Der Vorschulbereich umfasst Kinder ab dem Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten.

³Der Schulbereich umfasst Kinder ab dem Eintritt in den Kindergarten bis zum Abschluss der Primarschule.

⁴Anspruchsberechtigte Personen sind Erziehungsberechtigte im Sinne des Schulgesetzes vom 17. März 1981 (Stand 1. August 2016).

Art. 4 Unterstützung durch die Einwohnergemeinde Schupfart

Unterstützung durch die
Einwohnergemeinde
Schupfart

¹Die Einwohnergemeinde Schupfart unterstützt Erziehungsberechtigte bei den Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung:

- a) im Vorschulbereich für den Besuch einer Kindertagesstätte oder Tagesfamilie.
- b) im Schulbereich für den Besuch von Tagesfamilien.

²Beitragsberechtigt sind die eigentlichen Betreuungskosten ohne Spesen und ohne Kosten für Mahlzeiten.

Art. 5 Finanzierung

Finanzierung

¹Die Finanzierung erfolgt in der Regel über die Subjektfinanzierung mittels Gemeindebeiträge. Gemeindebeiträge sind finanzielle Beiträge der Einwohnergemeinde Schupfart, welche direkt an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt werden.

²Die Einwohnergemeinde Schupfart kann mit privaten Institutionen zusammenarbeiten, an die sie finanzielle Beiträge ausrichtet.

II Gemeindebeiträge

Art. 6 Anspruchsberechtigung

Anspruchsberechtigung

¹Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Schupfart mit Kindern mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Schupfart.

²Die Erwerbstätigkeit gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. a bis c beträgt dabei bei

- a) zwei Erziehungsberechtigten mindestens 120 %;
- b) einem alleinerziehenden Elternteil mit im gleichen Haushalt lebendem/r Partner/in mindestens 120 %;
- c) einem alleinerziehenden Elternteil mindestens 20 %.

³Einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt werden

- a) die Absolvierung einer anerkannten beruflichen Aus- und Weiterbildung;
- b) die Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung;

⁴Für eine Anspruchsberechtigung nach Art. 2 Abs. 2 lit. e muss eine Verfügung einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder einer Fachstelle vorliegen.

Art. 7 Besondere Anspruchsberechtigungen

Besondere Anspruchsberechtigungen

¹Erziehungsberechtigte ohne Bezug zur Erwerbstätigkeit haben Anspruch auf Gemeindebeiträge, wenn

- a) eine Verfügung einer Behörde zum Schutz oder Wohl des Kindes vorliegt;
- b) eine sprachliche Integration eines Kindes mit keinen oder geringen Deutschkenntnissen angezeigt ist;
- c) eine physische oder psychische Überbelastung der Erziehungsberechtigten vorliegt, welche die Kinderbetreuung im eigenen Haushalt ganz oder teilweise verunmöglicht;
- d) eine Entlastung, eine dringliche Unterstützung oder der Schutz eines Kindes (z. B. bei Gefährdung der Entwicklung des Kindes) dies verlangt;
- e) eine wirtschaftliche Notlage verhindert werden soll, um das Familiensystem langfristig zu stabilisieren.

²Für Kindergartenkinder kann die Abteilung Finanzen Gemeindebeiträge für die Betreuung in einer Kindertagesstätte zusprechen, wenn

- a) ein Kind vor dem Kindergarteneintritt bereits in einer Kindertagesstätte betreut wurde und damit ein bestehendes Betreuungsverhältnis fortgeführt wird;
- b) die Öffnungszeiten der schulergänzenden Betreuungsangebote die Arbeitszeiten der Erziehungsberechtigten nicht abdecken;
- c) die schulergänzenden Betreuungsangebote ausgebucht sind.

Art. 8 Massgebendes Einkommen

Massgebendes Einkommen

¹Die Berechnung erfolgt auf Basis des massgebenden Einkommens. Das massgebende Einkommen besteht aus dem bereinigten steuerbaren Einkommen, zuzüglich einem Fünftel des steuerbaren Vermögens des massgebenden Steuerjahres, abzüglich eines Einkommensabzugs (KVGG §5).

²Das bereinigte steuerbare Einkommen entspricht dem rechtskräftig veranlagten steuerbaren Einkommen ohne Berücksichtigung

- a) der Abzüge für Liegenschaftsunterhaltskosten, soweit sie über dem Pauschalabzug liegen,
- b) der Abzüge für Einkaufsbeiträge an die Säule 2 und Säule 3a,
- c) der Abzüge für freiwillige Zuwendungen,
- d) der Abzüge für Zuwendungen an politische Parteien
- e) der Abzüge für Verluste früherer Geschäftsjahre bei Selbstständigerwerbenden
- f) des zusätzlichen Sozialabzugs für tiefe Einkommen

³Auf begründetes schriftliches Gesuch hin, kann der Gemeinderat in Härtefällen das massgebende Einkommen anpassen.

Art. 9 Quellenbesteuerung

Quellenbesteuerung

¹Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen in Ergänzung zum Antrag ihre Lohnausweise ein.

²Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn und/oder weiteren steuerbaren Leistungen abzüglich einer Pauschale von 25 %.

Art. 10 Höhe und Anspruch der Gemeindebeiträge

Höhe und Anspruch der Gemeindebeiträge

Die Höhe der Gemeindebeiträge sowie der maximale Anspruch (Anzahl Betreuungstage) richten sich nach dem massgebenden Einkommen sowie dem Erwerbsumsatz.

Art. 11 Minimale Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten

minimale Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten

Anspruchsberechtigte Erziehungsberechtigte bezahlen in jedem Fall mindestens eine minimale Kostenbeteiligung in Höhe von 25%.

Art. 12 Pflichten der Anspruchsberechtigten

Pflichten der Anspruchsberechtigten

¹Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, die zur Bemessung benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu anzugeben sowie die notwendigen Unterlagen einzureichen.

²Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, der Abteilung Finanzen Veränderungen der Verhältnisse, die eine Änderung des Anspruchs zur Folge haben könnten, umgehend mitzuteilen und zu belegen.

³Unrechtmässig bezogene Gemeindebeiträge sind zurückzuerstatten.

⁴Eine Pflichtverletzung kann zu einem Leistungsausschluss führen.

Art. 13 Bedingungen für teilnehmende Institutionen

Bedingungen für teilnehmende Institutionen

¹Erziehungsberechtigte können Gemeindebeiträge für die Betreuung in Einrichtungen geltend machen, die folgende Bedingungen erfüllen:

- a) Einhaltung der Lohnempfehlungen für Mitarbeitende gemäss Berufsverbänden;
- b) Abgabe von statistischen Angaben über die Betreuungsverhältnisse unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes;
- c) Einhaltung der administrativen Vorgaben für die Abwicklung von Gemeindebeiträgen;

- d) Erbringung der Betreuung zu mindestens 50 % in deutscher Sprache,
- e) Betreuungsangebote, die mehrsprachig geführt werden, verfügen über ein Sprachförderungskonzept für Deutsch;
- f) Eltern ohne Berechtigung auf Gemeindebeiträge darf kein anderer Tarif verrechnet werden als den Eltern die Anspruch auf Gemeindebeiträge haben.

²Für Kindertagesstätten und Tagesfamilien gelten zusätzlich die folgenden Vorgaben:

- a) Die Kindertagesstätte verfügt über eine Betriebsbewilligung der Standortgemeinde.
- b) Die Tagesfamilie ist einer anerkannten Tagesfamilienorganisation angeschlossen.

³Zur Sicherung der Qualität kann der zuständige Bereich bei Betreuungsangeboten, für welche Gemeindebeiträge geleistet werden, Kontrollen durchführen oder Dritte damit beauftragen.

III. Schlussbestimmungen

Art. 14 Richtlinien

Richtlinien

Den Vollzug und die Einzelheiten dieses Reglements sowie die Tarifierungen, werden in den Richtlinien geregelt.

Art. 15 Zuständigkeiten

Zuständigkeiten

¹Die Abteilung Finanzen verfügt den Anspruch, den Beginn und die Höhe der Gemeindebeiträge bzw. des Tarifs im Einzelfall.

²Alle anderen Verfügungen werden vom Gemeinderat erlassen.

Art. 16 Rechtsmittel

Rechtsmittel

¹Sind die Betroffenen mit der Verfügung der Abteilung Finanzen nicht einverstanden, können sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat schriftlich mitteilen. Damit wird die Verfügung vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst.

²Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Aargau schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungs- und Rechtspflege des Kantons Aargau (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007.

Art. 17 Inkraftsetzung

Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt per 1. August 2018 in Kraft.

Dieses Reglement ist am 24. November 2017 von der Einwohnergemeindeversammlung genehmigt worden.

Für die Einwohnergemeindeversammlung Schupfart

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin:

René Heiz

Jacqueline Stöcklin

Ungenützter Ablauf der Referendumsfrist: 29. Dezember 2017